

Hinweise zum betrieblichen Teil der Ausbildung

im Rahmen der Ausbildung zur/zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten
zusammengestellt von Apothekerin Jutta Heller, Lehrerin an der Julius-Leber-Schule in Frankfurt/Main – Stand: Januar 2014

Mit der Novellierung der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. Juli 2012 hat auch die inhaltliche Ausgestaltung des praktischen Teils der Abschlussprüfung eine grundlegende Veränderung erfahren. Er besteht nunmehr aus dem Teil „Warenwirtschaft“ und dem Teil „Beratungsgespräch“ (siehe § 6 Abs. 3 Pkt. 4 und Abs. 7 Pkt. 1-3). Letzterer trägt dem Anspruch Rechnung, die PKA künftig neben ihrer Haupttätigkeit im „Backoffice-Bereich“, verstärkt auch als kompetente Beratungs- und Verkaufskraft im Bereich der apothekenüblichen Waren und Medizinprodukten einsetzen zu können.

§ 6

Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. [...]

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke,
2. Warensortiment,
3. Warenwirtschaft,
4. Beratungsgespräch,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde. [...]

(7) Für den Prüfungsbereich Beratungsgespräch bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er zu apothekenüblichen Waren und Medizinprodukten

a) Gespräche mit Kunden situationsbezogen führen,

b) auf Kundenargumente angemessen reagieren,

c) kunden- und serviceorientiert beraten kann;

2. der Prüfling soll auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgaben ein simuliertes Beratungsgespräch durchführen;

3. dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen; die Dauer des simulierten Beratungsgesprächs beträgt höchstens 15 Minuten. [...]

(9) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse 25 Prozent,
2. Warensortiment 25 Prozent,
3. Warenwirtschaft 20 Prozent,
4. Beratungsgespräch 20 Prozent,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent. [...]

Auszug aus der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten – 3. Juli 2012

Ein erfolgreiches Bestehen dieses Prüfungsteils erfordert, dass der/die Auszubildende während der Ausbildungszeit Gelegenheiten eröffnet werden, die den Erwerb dieser Kompetenzen ermöglicht. Die zeitliche Einordnung dieses Ausbildungszieles ist dem Ausbildungsrahmenplan zu entnehmen. Selbstverständlich sind im Berufsschulunterricht laut Rahmenlehrplan ergänzende Inhalte vorgesehen.

Daher bitten wir Sie, vor dem Hintergrund dieser anspruchsvollen Prüfungsanforderung, Ihrer/Ihrem Auszubildenden, die Möglichkeit zu geben, im Laufe der Ausbildungszeit in angemessenem Umfang und bei geeigneten Anlässen

- bei Beratungsgesprächen Auszubildender zuzuhören,
- mit Auszubildenden Beratungsgespräche zu simulieren,
- Beratungsgespräche zu führen.